BO-Nr. 6241 – 21.11.18
PfReg. H 5.10 und H 5.9

Richtlinien für die Flächen von Gemeinde- und Jugendräumen

Gemeindehausrichtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nach eingehender Vorberatung in den zuständigen Gremien erlässt das Bischöfliche Ordinariat folgende Richtlinien für den Bau von Gemeinde- und Jugendräumen, die unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen wie z. B. des Prozesses Kirche am Ort wie folgend neu gefasst werden:

Präambel

Um die pastoralen Aufgaben unserer Kirchengemeinden im Hinblick auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Kirchensteuereinnahmen zu gewährleisten, müssen in Zukunft einheitliche sowie pastoral und finanziell angemessene Maßstäbe bei den Flächen von Gemeinde- und Jugendräumen angewandt werden.

In den Kirchengemeinden gibt es in der Regel bestehende Gemeinde- und Jugendräume sowie bereits Kooperationen mit anderen kirchlichen Trägern, Konfessionen (Ökumene) und kommunalen Stellen. Im Sinne von Kirche am Ort, Kirche an vielen Orten gestalten sind solche Kooperation zu erhalten oder neu anzustreben. Dies ist jedoch nicht immer möglich, sodass auf Basis pastoraler Prioritäten mittels Standortentwicklung eine „Neuordnung" erforderlich ist. Hierbei ist die Unterbringung von Gemeinde- und Jugendräumen in bestehenden Gebäuden (z. B. Wohn-, Pfarr-, Mesner-, Schwesternhäusern oder Ähnlichem) vorrangig zu prüfen. In diesen Fällen ist es möglich, dass aufgrund der gegebenen Substanz der Objekte sowohl die Anzahl der Räumlichkeiten wie die Größe der Flächen über- oder unterschritten werden.

Denkmalgeschützte Objekte können zudem Einschränkungen hinsichtlich heutiger Standards (z. B. Größe der Räume, Fenster, Dämmmaßnahmen, Barrierefreiheit) aufweisen. Es ist daher schwer möglich, bestehende Objekte so umzubauen, dass sie auf alle Bedürfnisse angepasst werden können. Bei Neu- und größeren Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen sind die Flächenvorgaben dieser Richtlinie bindend einzuhalten.

§ 1
Genehmigung

(1) Für die Umsetzung aller (Bau)-Maßnahmen für Gemeinde- und Jugendräume gelten die Vorschriften und Bestimmungen der aktuellen Fassung der Kirchengemeindeordnung (KGO) und der Bischöflichen Bauordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO).
Bei Neubau von Gemeindehäusern ist zudem die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht erforderlich.

(2) Vor Genehmigung ist ein Bedarfsanerkennungsverfahren entsprechend der Bischöflichen Bauordnung der Diözese (BauO) in ihrer aktuellen Fassung durchzuführen.

§ 2
Finanzierung

(1) In Verbindung mit der Eigenverantwortung der Kirchengemeinden können Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Gemeinde- und Jugendräumen nur genehmigt werden, wenn die Folgelasten mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde vereinbar sind.

(2) Ergänzend zur Bischöflichen Bauordnung der Diözese (BauO) sind beim Gebäudetyp Gemeindehaus (mit Gemeinde- und Jugendräumen) die Folgekosten mit 2–3 % der Baukosten als Bauunterhaltskosten zuzüglich der Betriebskosten anzusetzen.

(3) Ein Spendenanteil von mindestens 10 % an den Bruttogesamtkosten für eine Baumaßnahme ist für die Finanzierung erforderlich.

§ 3
Flächen und Raumprogramm

(1) Mietlösungen oder Beteiligungen (Kooperation mit anderen Trägern) sowie die Nutzung (vorhandener) eigener Liegenschaften innerhalb der Seelsorgeeinheit oder Kirchengemeinde sind einer Neubaulösung für Gemeinderäume vorzuziehen.

(2) Für das Raumprogramm ist die Größe der Kirchengemeinde Grundorientierung; die unter Ziffer 5 bis 8 festgelegten Richtwerte sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen bindend einzuhalten und bei der Nutzung von bestehenden Objekten Richtwerte, die anzustreben sind.
Bei der Ermittlung des zulässigen Raumprogramms werden bereits vorhandene bzw. verbleibende Gemeinde- und Jugendräume einbezogen. Mit der Anerkennung des Baubedarfs wird von der Aufsichtsbehörde das Raumprogramm bestätigt.

(3) Gemeinde- und Jugendräume sollen nach Möglichkeit mit Büroräumen der Kirchengemeinde in einem Gebäude kombiniert werden. Die erforderlichen zusätzlichen Flächen ergeben sich aus den Pfarrhausrichtlinien der Diözese.

(4) Die kirchlichen Räumlichkeiten sollen dazu dienen, die Arbeit in der Seelsorgeeinheit bzw. Kirchengemeinde zu unterstützen, und sollten daher möglichst flexibel nutzbar sein. Große Räumlichkeiten sind nur dann sinnvoll, wenn eine kirchliche Nutzung und Auslastung gewährleistet werden kann. Die Vorhaltung von Räumlichkeiten zur vor-

rangigen Vermietung ist nicht Aufgabe der Kirchengemeinde oder Seelsorgeeinheit.

(5) Jeder Kirchengemeinde sollte eine angemessene Fläche zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit von der Katholikenzahl kann diese Fläche schrittweise erhöht werden.

Zahl der Katholiken	Pastoral genutzte Fläche
Stufe 1 bis 500	65 m²
Stufe 2 1000	85 m²
Stufe 3 1500	110 m²
Stufe 4 2000	135 m²
Stufe 5 2500	160 m²
Stufe 6 3000	190 m²
Stufe 7 4000	220 m²
Stufe 8 5000	250 m²
Stufe 9 ab 10.000	300 m²

Entsprechend der aktuellen Katholikenzahl sind die Flächen zu interpolieren.
Die Gemeindeflächen können um 10 % bei Kirchengemeinden erhöht werden, in deren Ortschaft oder Quartier keine anderen öffentlichen Versammlungsräume der bürgerlichen Gemeinde, von anderen Kirchen oder Vereinen geplant oder vorhanden sind.

(6) Nach den Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen ein Raum zur vorzugsweisen eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt wird (Ziffer 5 der Erläuterungen zu den Richtlinien). Der Raum muss nicht zwingend am Ort der Belegenheitsgemeinde bereitgestellt werden. Vor der Schaffung neuer Räumlichkeiten ist die Nutzung bestehender Räume innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zu prüfen.

(7) Innerhalb einer SE können Flächen einzelner Kirchengemeinden entsprechend kumuliert werden.

(8) Für Nebenräume (z. B. Küchen, Toiletten, Abstellraum) und Verkehrsflächen (Windfang, Flure etc.) einschließlich ggfs. UG und DG sollten maximal 100 % der Flächen ausgewiesen werden.

§ 4
Bauweise und Ausstattung

(1) Die einzelnen Räume sollen auf wirtschaftliche Nutzung und kostengünstige Unterhaltung ausgerichtet sein. Beim Bau und bei der Ausstattung ist auf eine nachhaltige, ökologische und kostenbewusste Ausführung bzw. Materialien zu achten.

(2) Küchen für Gemeinde- und Jugendräume sind nicht gleichzusetzen mit Groß- oder Gastronomieküchen. Sie sollen dem Standard von Küchen im Wohnbaubereich entsprechen. Es ist lediglich für die Reinigung von Geschirr die Anschaffung besonderer Geräte (Schnellspüler) möglich. Bereits vorhandene Groß- oder Gastronomieküchen sind nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer durch oben genannte Küchen zu ersetzen.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Bau von Gemeinde- und Jugendräumen (BO Nr. A 4215 vom 04.07.1985, KABl. 1985, S. 218 f.) außer Kraft.

Rottenburg, den 20. November 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar